

## Inhaltsverzeichnis

<b>13 Bilanz.....</b>	<b>3</b>
13.1 Grundsätzliches .....	3
13.1.1 Aufbau .....	3
13.1.2 Darstellung .....	4
13.1.3 Kontenplan.....	4
13.1.4 Weitere Neuerungen .....	5
13.1.5 Bilanz im Übergang zu HRM2 (Bilanzumgliederung) .....	5
13.2 Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen .....	6
13.2.1 Sachanlagen (108 - Finanzvermögen; 140 - Verwaltungsvermögen).....	6
13.2.2 Vermietung von Objekten des Verwaltungsvermögens an öffentliche Körperschaften .....	7
13.3 Finanzvermögen.....	7
13.3.1 Flüssige Mittel (100).....	7
13.3.2 Forderungen (101) .....	7
13.3.3 Finanzanlagen (102 und 107).....	9
13.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104) .....	9
13.3.5 Vorräte (106) .....	9
13.3.6 Kauf und Verkauf von Sachanlagen (Liegenschaften 108).....	9
13.4 Verwaltungsvermögen .....	10
13.4.1 Grundstücke (140).....	10
13.4.2 Wasserbauten (1402) .....	10
13.4.3 Tiefbauten (1403).....	10
13.4.4 Hochbauten (1404).....	10
13.4.5 Waldungen (1405).....	10
13.4.6 Mobilien (1406) .....	10
13.4.7 Immaterielle Anlagen (142).....	10
13.4.8 Darlehen (144).....	11
13.4.9 Beteiligungen (145).....	11
13.4.10 Investitionsbeiträge (146) .....	11
13.5 Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt.....	11
13.6 Fremdkapital .....	12
13.6.1 Laufende Verbindlichkeiten (200) .....	12
13.6.2 Kontokorrente mit Dritten (2001) .....	12
13.6.3 Steuern (2002) .....	12
13.6.4 Anzahlungen von Dritten (2003) .....	12

13.6.5	Transfer-Verbindlichkeiten (2004) .....	12
13.6.6	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201) .....	12
13.6.7	Passive Rechnungsabgrenzungen (2046 / 2047) .....	12
13.6.8	Rückstellung (205 / 208).....	13
13.6.9	Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206).....	13
13.6.10	Darlehen (2064).....	13
13.6.11	Fonds im Fremdkapital (209).....	13
13.6.12	Stiftungen (2092) .....	14
13.6.13	Zuwendungen (209).....	15
13.6.14	Übrige Sonderrechnungen (209).....	15
13.7	Eigenkapital.....	16
13.7.1	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290) .....	16
13.7.2	Fonds im Eigenkapital (291) .....	16
13.7.2.1	Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen.....	17
13.7.2.2	Musterbeispiele von Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital .....	18
13.7.3	Vorfinanzierung (293).....	18
13.7.4	Finanzpolitische Reserve (294) .....	18
13.7.5	Aufwertungsreserve (295) .....	19
13.7.6	Neubewertungsreserve (296) .....	19
13.7.7	Übriges Eigenkapital (2980) .....	19
13.7.8	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299).....	19
13.7.9	Jahresergebnis (2990) .....	20
13.7.10	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) .....	20
13.8	Eigenkapitalnachweis .....	20

## 13 Bilanz

### 13.1 Grundsätzliches

#### 13.1.1 Aufbau

Die Bilanz zeigt die Aktiven und Passiven. Die Aktiven werden in die Bilanzgruppen Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert; die Passiven in Fremd- und Eigenkapital. Die bisherige Bilanzgruppe Spezialfinanzierung wird mit der neuen Rechnungslegung aufgehoben. Sie wird passivseitig dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugeordnet.

1	AKTIVEN			01.01.	+	-	31.12.	2	PASSIVEN			1.01.	+	-	31.12.
	<b>AKTIVEN</b>			<b>2'399</b>			<b>2'399</b>	<b>PASSIVEN</b>			<b>2'399</b>			<b>2'399</b>	
	<b>10 Finanzvermögen</b>			<b>995</b>			<b>995</b>	<b>20 Fremdkapital</b>			<b>850</b>			<b>850</b>	
	100	Flüssige Mittel		100			100	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		100			100	
	101	Forderungen		200			200	204	Passive Rechnungsabgrenzungen		50			50	
	102	Kurzfristige Finanzanlagen		50			50	205	Kurzfristige Rückstellungen		0			0	
	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen		45			45	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten		600			600	
	106	Vorräte und angefangene Arbeiten		0			0	208	Langfristige Rückstellungen		100			100	
	107	Finanzanlagen		300			300	209	Verbindlichkeiten gegenüber SF - Fonds		0			0	
	108	Sachanlagen FV		300			300								
	109	Forderungen gegenüber SF - Fonds		0			0								
	<b>14 Verwaltungsvermögen</b>			<b>1'404</b>			<b>1'404</b>	<b>29 Eigenkapital</b>			<b>1'549</b>			<b>1'549</b>	
	140	Sachanlagen VV		1'304			1'304	290	Verpflichtungen gegenüber SF +/-		430			430	
	142	Immaterielle Anlagen		30			30	293	Vorfinanzierungen		330			330	
	144	Darlehen		0			0	294	Reserven		0			0	
	145	Beteiligungen - Grundkapitalien		20			20	295	Aufwertungsreserve		0			0	
	146	Investitionsbeiträge		50			50	296	Neubewertungsreserve FV		200			200	
	148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen		0			0	298	Übriges Eigenkapital		450			450	
								299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag		139			139	

**Aktiven:** Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zusammen. Das Finanzvermögen wird mit der neuen Rechnungslegung neu bewertet. Die Bewertungsrichtlinien sind im Kapitel "Bilanzbewertung" aufgeführt.

Als Bilanzfehlbetrag gilt ein Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung, der nicht durch den Bilanzüberschuss (Kontogruppe 299) abgedeckt ist. Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, ist ein allfälliger Ertragsüberschuss für dessen Tilgung zu verwenden. In solchen Fällen ist es nicht zulässig zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen oder Vorfinanzierungen zu bilden. Der Bilanzfehlbetrag ist zu Lasten der Erfolgsrechnung innert 5 Jahren nach dem 1. Jahr der Entstehung abzuschreiben. Durch die Abtragung des Bilanzfehlbetrages dürfen keine neuen Aufwandüberschüsse entstehen.

**Passiven:** Die Passiven setzen sich aus dem Fremd- und dem Eigenkapital zusammen.

Das Eigenkapital gliedert sich in verschiedene Positionen:

Bei den Verpflichtungen respektive Vorschüssen für Spezialfinanzierungen handelt es sich um bilanzierte Ertrags- oder Aufwandüberschüsse aus spezialfinanzierten Aufgaben. Vorschüsse aus Spezialfinanzierungen (Bilanzfehlbeträge) werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Weitere Passiven der Bilanzgruppe Eigenkapital sind Vorfinanzierungen, Fonds, Stiftungen und die Reserven (Aufwertungs- und Neubewertungsreserve).

Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verändert sich in der Regel durch Ertrags- oder Aufwandüberschüsse. Das Jahresergebnis wird in einem gesonderten Konto gezeigt. Zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres wird dieses Konto saldiert und der Betrag dem Konto kumulierte Ergebnisse zugewiesen.

### 13.1.2 Darstellung

Die Bilanz weist neben der Kontonummer und der Bezeichnung den Bestand per 1.1. sowie die Zu- und Abnahmen und den Bestand per 31.12. aus. Detaillierte Ausführungen sind im Kapitel "Jahresrechnung" ersichtlich.

<b>Bilanz</b>				
<b>Aktiven</b>	<b>01.01.2016</b>	<b>Zunahme</b>	<b>Abnahme</b>	<b>31.12.2016</b>
<b>1 Aktiven</b>	<b>48'167'000.00</b>	<b>18'277'000.00</b>	<b>11'550'000.00</b>	<b>54'894'000.00</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>19'500'000.00</b>	<b>10'500'000.00</b>	<b>10'800'000.00</b>	<b>19'200'000.00</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'450'000.00	870'000.00	880'000.00	1'440'000.00
1000 Kasse	30'600.00	38'600.00	39'600.00	29'600.00
10000.00 Hauptkasse	18'500.00	27'000.00	26'000.00	19'500.00
10000.01 Kasse Einwohnerkontrolle	5'400.00	8'000.00	9'500.00	3'900.00
10000.02 Kasse Gemeindewerke	6'700.00	3'600.00	4'100.00	6'200.00
...				
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>28'667'000.00</b>	<b>7'777'000.00</b>	<b>750'000.00</b>	<b>35'694'000.00</b>
140 Sachanlagen VV	18'000'000.00	750'000.00	550'000.00	18'200'000.00
1400 Grundstücke VV unüberbaut	1'344'444.00	198'000.00	46'550.00	1'495'894.00
14000.01 Grundstücke allgemeiner Haushalt	390'000.00			390'000.00
14000.99 WB Grundstücke allgemeiner Haushalt	-60'000.00		9'750.00	-69'750.00
14001.01 Grundstücke Wasserversorgung	1'244'444.00	198'000.00		1'442'444.00
14001.99 WB Grundstücke Wasserversorgung	-230'000.00		36'800.00	-266'800.00
...				

### 13.1.3 Kontenplan

Die Bilanzkontierung wird neu um eine Nummernstelle erweitert. Die Konten und deren Bezeichnungen sind verbindlich. Zur weiteren Unterteilung können den Ziffern Laufnummern hinzugefügt werden. Sofern nicht vergeben, können über diese frei verfügt und textlich angepasst werden. Somit ergibt sich insgesamt eine 7-stellige Kontonummer inkl. Laufnummer.

#### Beispiel:

#### Bisher

Stellen	Bezeichnung
1143.01	Schulhaus (Hochbauten)

#### Neu

Stellen	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	1	Aktiven
2. Stelle	14	Verwaltungsvermögen
3. Stelle	140	Sachanlagen
4. Stelle	1404	Hochbauten
5. Stelle	14040	Allgemeiner Haushalt
Laufnummer	14040.01	Gemeindeverwaltung

### 13.1.4 Weitere Neuerungen

Neu wird ein allfälliger Bilanzfehlbetrag passivseitig geführt. Dies ist auch aus dem Kontenplan- auszug ersichtlich:

Sach- gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.		
2990		Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK.  Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.		
	29900	Jahresergebnis			
	29900.01	Jahresergebnis			
2999		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.	1390/ 2390	Bilanzfehlbetrag/ Eigenkapital
	29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			

Mit der Einführung der indirekten Abschreibungsmethode werden die Wertberichtigungskonten aktivseitig unter den jeweiligen Sachanlagen geführt. Diese sind an der Laufnummer .99 identifizierbar (z.B. Wertberichtigung Strassen 14010.99).

Die Mehrwertsteuernkonten auf der Aktiv- und Passivseite sind unterteilt nach steuerfinanziertem und spezialfinanziertem Haushalt. Diese dienen zu einer besseren Aufteilung des Moduls Geldflussrechnung.

Unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen (104, 204) werden Forderungen und Verbindlichkeiten eingebucht, für welche noch Rechnungen ausstehend sind, die aber ins entsprechende Rechnungsjahr gehören.

Das Konto Anlagen in Bau (1407) beinhaltet die jährlichen Aktivierungen der Investitionen, bevor die Anlage genutzt wird. Weitere Ausführungen dazu finden Sie im Kapitel "Anlagenbuchhaltung".

Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden aufgeteilt in Fremd- und Eigenkapital. Ersatzabgaben für Schutzraumbauten und Fonds (Legate) sowie Stiftungen gelten als Fremdkapital. Alle übrigen Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital ausgewiesen. Im Weiteren gehören die Aufwertungs- (295) und die Neubewertungsreserve (296) zum Eigenkapital.

### 13.1.5 Bilanz im Übergang zu HRM2 (Bilanzumgliederung)

Die Umgliederung der Bilanz hat anlässlich der ersten Eröffnungsbilanz nach HRM2 rückwirkend per 1.1. (Einwohnergemeinden: Jahr 2016) zu erfolgen. Dafür ist eine **Übernahmebilanz** zum Buchwert mit Protokoll zu erstellen. Diese Dokumentation ist als Unterlage für das Prüfungsorgan (RPK, Revisionsstelle) zur Vornahme ihrer Prüfungshandlungen verwendbar. Eine vorgängige Umgliederung im Jahr vor der Umstellung (Einwohnergemeinden im Jahr 2015) ist nicht zulässig. Die Bestimmungen zur Neubewertung des Finanzvermögens sind erst ab 1.1.2016 anwendbar.

Die Übernahmebilanz wird in 2 Schritten umgestellt:

1. Umgliederung auf die HRM2-Konti;
2. Neubewertung gemäss Kapitel "Bilanzbewertung".

Mit der Bilanzübernahme (Schritt 1) werden die Aktiven und Passiven aus der Schlussbilanz 2015 zu Buchwerten auf die HRM2-Konti umgegliedert. Dabei gilt es allfällige Umwidmungen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen, Umbuchungen zwischen Fremd- und Eigenkapital oder Neuordnungen in andere Bilanzgruppen zu dokumentieren und nachzuweisen.

Um die Umgliederung vorzunehmen, kann die HRM1-Schlussbilanz per 31.12.2015 aus dem IT-System in ein Excel exportiert werden. Bei der Umgliederung sind die Buchwerte der Schlussbilanz in unveränderter Höhe zu übernehmen.

Die Neubewertung des Finanzvermögens (u.a. Sachanlagen wie bebaute und unbebaute Liegenschaften etc.) ist in einem 2. Schritt vorzunehmen und separat zu deklarieren. Optional kann die Bilanzumgliederung auch gleichzeitig mit der Neubewertung des Finanzvermögens erfolgen. Umgliederungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen sind im Anhang zur ersten Jahresrechnung nach HRM2 offenzulegen.

## 13.2 Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Unterscheidung zwischen Finanz- (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) ist finanzrechtlich u.a. für die Vornahme der Bewertung, die Bestimmung der Abschreibungen und für die Erfassung in der Investitionsrechnung von Bedeutung.

Bei der Zuordnung der Aktiven ist zu entscheiden, ob der Vermögenswert eine Finanzanlage (FV) darstellt oder ob es in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient (VV).

Bei gemischter Nutzung einer Sachanlage ist das Vermögen derjenigen Bilanzgruppe (Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen) zuzuteilen, welcher die mehrheitliche Nutzung zufällt (Präponderanzmethode).

Detaillierte Ausführungen zur Zuordnung von FV oder VV finden sich im Kapitel "Bilanzbewertung".

### 13.2.1 Sachanlagen (108 - Finanzvermögen; 140 - Verwaltungsvermögen)

Sachanlagen lassen sich am schwierigsten dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen zuordnen.

- Grundstücke gelten als Verwaltungsvermögen, wenn sie nicht veräussert werden können, d.h. wenn die darauf errichteten Bauten der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und/oder wenn sich die Grundstücke in der Zone für öffentliche Werke (OeW) oder Bauten (OeB) befinden.
- Strassen, Plätze, Wald, Wasserbauten und Werkleitungen stellen Verwaltungsvermögen dar. Bei Parzellen mit einem Wald- und einem Landwirtschaftsanteil erfolgt die Zuteilung zum Verwaltungsvermögen, sofern der Waldanteil überwiegt.
- Landwirtschaftsland gehört grundsätzlich ins Finanzvermögen, sofern es nicht einem speziellen öffentlichen Zweck (Naturschutzgebiet, Hochwasserschutz, Allmendreglement etc.) dient.
- Unbebautes Bauland in der Wohn- oder Geschäftszone ist Finanzvermögen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Land mit einem Baurecht versehen ist oder zu einem späteren noch unbekanntem Zeitpunkt für einen öffentlichen Zweck vorgesehen ist.
- Gebäude, welche der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, wie bspw. Schulhäuser, Wasserreservoir, Dienstwohnungen oder Verwaltungsgebäude sind Verwaltungsvermögen.
- Gemischt genutzte Gebäude, welche Räume beinhalten, die mehrheitlich der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, aber auch vermietete Räume enthalten (bspw. Mietwohnung oberhalb der Gemeindeverwaltung), stellen grundsätzlich als Ganzes Verwaltungsvermögen dar (Präponderanzmethode).

Weitere Ausführungen zur Zuordnung von FV oder VV siehe Kapitel "Bilanzbewertung".

Das Verwaltungsvermögen ist in der Anlagenbuchhaltung zu führen und im Anlagespiegel auszuweisen. Es wird empfohlen, auch das Finanzvermögen in der Anlagenbuchhaltung zu führen und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

### 13.2.2 Vermietung von Objekten des Verwaltungsvermögens an öffentliche Körperschaften

Eine Gemeinde kann öffentliche Aufgaben an Zweckverbände, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen / Anstalten oder Körperschaften ausgliedern bzw. auslagern. An diesen ist die Gemeinde als Mitglied bzw. mit Kapital beteiligt. Die Gemeinde "überträgt" dabei die Erfüllung bestimmter eigener öffentlicher Aufgaben an die jeweilige ausgegliederte bzw. ausgelagerte Institution.

Hierbei besteht die Möglichkeit, dass durch die Gemeinde ein Objekt des Verwaltungsvermögens (z.B. Schulhaus, Werkhof usw.), welches der Erfüllung der ausgegliederten bzw. ausgelagerten Aufgabe dient, der entsprechenden Institution vermietet wird. Bei dieser Konstellation handelt es sich weiterhin um die indirekte Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde und behält den Charakter von Verwaltungsvermögen. Die Umwidmung von Verwaltungs- in Finanzvermögen ist daher nicht erlaubt.

## 13.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst Vermögenswerte, welche jederzeit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisierbar sind (Kassa, Post, Bankguthaben, Debitoren, Finanzanlagen, Liegenschaften usw.). Weitere Ausführungen siehe auch Ziffer 14.2 im Kapitel "Bilanzbewertung". Liegenschaften des Finanzvermögens können hypothekarisch belastet werden und sind auch pfändbar.

Die Bewertungsrichtlinien bezüglich der einzelnen Positionen des Finanzvermögens sind sowohl betreffend Erst- wie Folgebewertung im Kapitel "Bilanzbewertung" ersichtlich.

### 13.3.1 Flüssige Mittel (100)

Flüssige Mittel stellen Finanzvermögen dar, auch wenn ein gewisser Bestand an flüssigen Mitteln primär für die öffentliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dazu gehören Bank-, Post- und Kassenbestände über die täglich verfügt werden kann. Geldkonten mit Habensalden gehören zu den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten. Bestände in Fremdwährungen sind gemäss dem Kurswert per 31.12. in der Bilanz zu erfassen.

### 13.3.2 Forderungen (101)

Wesentliche Positionen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Die Details sind im Anhang offenzulegen und zu kommentieren.

Zweigeteiltes Wertberichtigungsverfahren:

- Das **Einzelbewertungsverfahren** gilt für wesentliche Positionen. Als wesentlich gelten dabei hohe Einzelguthaben sowie alte Forderungen usw. im Verhältnis zum Gesamtbestand nach Forderungskategorie (Sachgruppen 101x – z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, Steuerforderungen, Gebührenforderungen).
- Das **Pauschalverfahren** gilt für alle restlichen Bestände pro Forderungskategorie, welche nicht im Einzelbewertungsverfahren wertberichtigt wurden. Es kommt somit keine Wesentlichkeitsgrenze zur Anwendung.

**Festlegung Pauschalsatz:** Es wird maximal ein Pauschalsatz von 5% zugelassen. Dieser Höchstsatz entspricht den Gepflogenheiten in der privaten Rechnungslegung für Forderungen in Schweizer Franken.

Beispiel 1: Berechnung Pauschalwertberichtigung (Delkredere) auf Steuerforderungen

Total Steuerausstand per 31.12. (Konto 10120.01 Steuerforderungen)	Fr.	11'228'244
Einzelwertberichtigung	Fr.	-595'000
Massgebender Betrag für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung	Fr.	10'633'244
Pauschalwertberichtigung (5%)	Fr.	-531'662
Steuerausstand nach Wertberichtigungen per 31.12.	Fr.	10'101'582

Total Wertberichtigungen per 31.12.	Fr.	1'126'662
Bestand Delkredere per 1.1. (Konto 10120.99)	Fr.	-584'627
Erhöhung Delkredere nach Einzel- und Pauschalbewertung	Fr.	542'035

Verbuchung:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderung (Pauschal, Natürliche Personen)	9100.3180.11	10120.99	220'000
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderung (Einzel, Natürliche Personen)	9100.3180.10	10120.99	322'035
Total			542'035

Beispiel 2: Übersicht Wertberichtigungen

Jahresrechnung 2016 In Franken	Delkredere aus Lieferungen und Leistungen 10100.99	Delkredere auf Steuerforderungen 10120.99	Wertberichtigung auf kurzfristigen Darlehen 10200.99	Total
<b>Bestand per 1.1.</b>	-250'000	-584'627	-150'000	-984'627
Bildungen	-258'000	-542'035	0	-800'035
Auflösungen	150'000	0	50'000	200'000
<b>Bestand per 31.12.</b>	-358'000	-1'126'662	-100'000	-1'584'662

**Forderungen**, respektive Debitoren gehören zum Finanzvermögen. Dabei handelt es sich um ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten aus der Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Hand. Nicht als bilanzielle Forderungen gelten Darlehen. Per Bilanzstichtag sind die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Für allfällige Einbussen und Ausfälle ist eine Wertberichtigung zwingend vorzunehmen.

Es kann eine pauschale Wertberichtigung und/oder eine Einzelbewertung über das Delkredere-Konto vorgenommen werden. Die Bildung des Delkredere erfolgt über die Erfolgsrechnung (3180 Wertberichtigungen auf Forderungen). Dabei wird unterschieden in Wertberichtigungen auf Forderungen mit und ohne Steuerforderung. Die Wertberichtigungen aus Steuerforderungen werden separat unter 3180.10 (Einzelwertberichtigung) und 3180.11 (Pauschalwertberichtigung) verbucht.

Verjährte Forderungen sind nicht bilanzierungspflichtig und vollständig abzuschreiben. Sollten Verlustscheine vorliegen, können auch diese erfolgswirksam aus den Forderungen ausgebucht werden.

Unter den **Steuerforderungen** (1012) werden die Gemeindesteuerforderungen gegenüber den natürlichen und juristischen Personen bilanziert. Die Steuererträge werden nach dem Sollprinzip verbucht. Diese werden zum Nominalwert bilanziert. Per Bilanzstichtag sind auch diese Positionen auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste werden direkt abgeschrieben. Sie werden aus den Debitoren ausgebucht und der Erfolgsrechnung mit dem Konto 3181 tatsächliche Forderungsverluste belastet. Es dürfen nur definitiv veranlagte Steuern abgeschrieben werden. Verjährte Steuerforderungen sind nicht bilanzierungsfähig und müssen vollständig unter 3181.10 (tatsächliche Forderungsverluste Steuern) abgeschrieben werden. Weitere Ausführungen können dem Kapitel "Abschluss" entnommen werden.



### 13.3.3 Finanzanlagen (102 und 107)

Unter der Kontengruppe 102 werden kurzfristige Anlagen mit einer Laufzeit von mindestens 90 Tagen bis maximal einem Jahr bilanziert. Die kurzfristigen Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert zu bilanzieren.

Die Finanzanlagen unter Kontengruppe 107 umfassen Aktien, Anteilscheine, Obligationen, Darlehen und weitere Finanzanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr. Marchzinsguthaben sind periodengerecht abzugrenzen.

Nicht als Finanzanlagen gelten Darlehen und Beteiligungen, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an ein Alters- und Pflegeheim). Solche Darlehen und Beteiligungen werden als Verwaltungsvermögen (Bilanzkontengruppe 144) bilanziert. Die Auszahlung sowie die Rückzahlung von Darlehen des Verwaltungsvermögens (auch von Teilbeträgen) erfolgt über die Investitionsrechnung.

### 13.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden gebildet für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder für Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Stichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.

Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze (vgl. Kapitel "Abschluss", Ziffer 12.3). Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel "Abschluss", Ziffer 12.7).

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vollständig aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

### 13.3.5 Vorräte (106)

Vorräte sind im Finanzvermögen auszuweisen, auch wenn sie der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Vorräte sind Heizöl, Streusalz etc. Der Bestand der Vorräte sollte wesentlich sein ( $\geq 20\%$  Aktivierungsgrenze). Beim Kauf werden sie zu Anschaffungskosten bilanziert. Die Bestandesveränderung wird zu den Anschaffungskosten respektive zum allenfalls tieferen Marktwert des entsprechenden Jahres vorgenommen.

### 13.3.6 Kauf und Verkauf von Sachanlagen (Liegenschaften 108)

Der Kauf von Sachanlagen des Finanzvermögens wird nicht über die Investitionsrechnung verbucht, sondern direkt in der Bilanz abgebildet. Bei einem Kauf über die Bank lautet der Buchungssatz Sachanlagen Finanzvermögen / Bank. Erfolgt der Kauf zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert, muss die Liegenschaft über das Konto 3441 (Wertberichtigung Sachanlagen FV) wertberichtigt werden.

Der Verkauf von Liegenschaften erfolgt über das Finanzvermögen. Befindet sich eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, so muss sie vor dem Verkauf über die Investitionsrechnung ins Finanzvermögen übertragen werden.

Bestehen auf der zu verkaufenden Liegenschaft Neubewertungsreserven, müssen diese aufgelöst werden. Dazu muss rückwirkend eruiert werden, wie hoch der Bestand der Neubewertungsreserve für das entsprechende Objekt ist (vgl. dazu Kapitel "Bilanzbewertung").

## 13.4 Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen (Tiefbauten, Hochbauten, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträge usw.) werden alle Vermögenswerte erfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, solange es einer öffentlichen Aufgabe dient. Es hat einen Nutzwert für die zukünftige Aufgabenerfüllung. Da das Verwaltungsvermögen nicht veräusserbar ist, darf es auch nicht verpfändet werden und auch nicht hypothekarisch belastet werden. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung einer Aufgabe, muss das Verwaltungsvermögen, das dieser Aufgabe gewidmet war, ins Finanzvermögen übertragen werden. Dies gilt auch, wenn ein Objekt des Verwaltungsvermögens durch ein neues ersetzt wird, ohne dass dem alten eine neue Aufgabe zugewiesen wird (z.B. das alte Schulhaus wird durch einen Neubau ersetzt und zu Wohnzwecken umgebaut). Zu welchem Wert und wie die Übertragung buchhalterisch vorgenommen wird, ist aus dem Kapitel "Bilanzbewertung" ersichtlich. Das Verwaltungsvermögen muss in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

Da das Verwaltungsvermögen (mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen) nicht neu bewertet wird, stellt die Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellkosten, die für die Erfassung des Anlageobjektes massgebenden Wert dar. Wertberichtigungen entstehen durch die vorgenommenen Abschreibungen nach Nutzungsdauer oder durch Wertzerfall.

Bereits abgeschriebene Verwaltungsvermögenspositionen, welche noch physisch vorhanden sind, sind mit einem Pro-Memoria-Franken in der Bilanz zu erfassen. Die Buchung erfolgt entweder über die Neubewertungsreserve oder bei deren Fehlen erfolgswirksam in die Erfolgsrechnung.

### 13.4.1 Grundstücke (140)

Zu den Grundstücken gehören unbebaute Grundstücke. Bei überbauten Grundstücken wird die Bilanzierung nach der Präponderanzmethode vorgenommen, d.h. mit dem entsprechenden Bauobjekt zusammen gebucht.

### 13.4.2 Wasserbauten (1402)

Unter den Wasserbauten werden Verbauungen an Gewässern und technische Anlagen bilanziert. Diese Sachgruppe ist nicht mit der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu verwechseln.

### 13.4.3 Tiefbauten (1403)

Unter den Tiefbauten werden z.B. Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Sportplätze, Wasserversorgungsanlagen bilanziert.

### 13.4.4 Hochbauten (1404)

Die Hochbauten umfassen Liegenschaften inkl. Einrichtungen und Gebäude (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobilien.

### 13.4.5 Waldungen (1405)

In der Sachgruppe Waldungen wird der Waldbestand ausgewiesen.

### 13.4.6 Mobilien (1406)

Mobilien werden zum Anschaffungswert bilanziert und planmässig abgeschrieben. Mobilien, die nicht bilanziert werden, sind in einem Inventar zu führen, das regelmässig zu aktualisieren ist.

### 13.4.7 Immaterielle Anlagen (142)

Bei den immateriellen Anlagen handelt es sich in erster Linie um Planwerke (Zonenpläne) und um Software. Sie stellen immer Verwaltungsvermögen dar.

### 13.4.8 Darlehen (144)

Darlehen, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an ein Alters- und Pflegeheim) gelten als **Verwaltungsvermögen**. Die Aktivierung erfolgt über die Investitionsrechnung unabhängig von der Aktivierungsgrenze. Auf Darlehen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Die Werthaltigkeit ist jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertverminderung ein bzw. ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und der Erfolgsrechnung zu belasten. Nicht rückzahlbare Darlehen sind direkt im Transferaufwand (363) zu buchen.

Bewertungsregeln für Darlehen im VV siehe Kapitel "Bilanzbewertung".

### 13.4.9 Beteiligungen (145)

Bei Beteiligungen handelt es sich um Anteile an Unternehmungen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen, die der Bevölkerung einen Nutzen bringen (bspw. Aktien KEBAG oder KELAG, Beteiligungen Wasser- oder Holzverbund u.ä.). Auf Beteiligungen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Dagegen ist die Werthaltigkeit jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertverminderung ein oder ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und der Erfolgsrechnung zu belasten.

Im Anhang der Jahresrechnung ist folgender **Beteiligungsspiegel** offenzulegen. Die Vorlage ist auch unter [hrm2-gemeinden.so.ch](http://hrm2-gemeinden.so.ch), Rubrik Werkzeuge abrufbar.

Bewertungsregeln für Beteiligungen im VV siehe Kapitel "Bilanzbewertung".

## Anhang

### Beteiligungsspiegel

A3 Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (mind. > 10%)						
Name, Sitz	Rechtsform	Zweck, Tätigkeit	spezifische Risiken (Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr	Anteil Gemeinde Vorjahr	Buchwert
<b>privatrechtliche Unternehmen</b>						
Vebo Oensingen	Genossenschaft	Engliederung für Behinderte	Haftung Genossenschaftsvermögen, keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht	1%	1%	1.00
<b>öffentlich-rechtliche Unternehmen</b>						
Energie Gemeinde X	öffentlich-rechtlich	Stromversorgung	Vermögen der Unternehmung; Haftung Gemeinde ist ausgeschlossen	100%	100%	2'800'000.00
<b>Zweckverbände</b>						
<b>öffentlich-rechtliche Verträge</b>						

### 13.4.10 Investitionsbeiträge (146)

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Investitionsbeiträge stellen **Verwaltungsvermögen** dar und werden somit immer über die Investitionsrechnung gebucht. Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen orientiert sich nach der Lebensdauer der finanzierten Sachanlage.

## 13.5 Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt

Werden Grundstücke und Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen respektive erfolgt eine Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist nach den Bestimmungen im Kapitel "Bilanzbewertung", Ziffer 14.1 und 14.6.6 vorzugehen. Die Übertragung hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Investitionsrechnung zu erfolgen. Buchungsbeispiele und weitere Ausführungen sind dem Kapitel "Bilanzbewertung" zu entnehmen.

## 13.6 Fremdkapital

Das Fremdkapital enthält die Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, welche innerhalb eines Zeitraumes zurückbezahlt werden müssen. Fremdkapital wird unterteilt in die laufenden Verpflichtungen wie Kreditoren, Kontokorrente, Steuerschulden, Anzahlungen und zweckgebundene Zuwendungen sowie kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital sowie zweckgebundene Fremdmittel (Legate, Stiftungen etc.).

### 13.6.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und dem Kanton werden in der Sachgruppe 2004 Transferverbindlichkeiten ausgewiesen.

### 13.6.2 Kontokorrente mit Dritten (2001)

Sie entstehen durch gegenseitige Verrechnung von Verbindlichkeiten. **Interne Kontokorrente (2005)** können auch als Abrechnungskonten z.B. für Quellensteuern benützt werden.

### 13.6.3 Steuern (2002)

Es handelt sich um Rückzahlung von Steuern an die Steuerpflichtigen oder Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerauscheidungen.

### 13.6.4 Anzahlungen von Dritten (2003)

Unter Anzahlungen von Dritten können geschuldeten Perimeterbeiträge (Erschliessungsbeiträge) verbucht werden.

### 13.6.5 Transfer-Verbindlichkeiten (2004)

Dies sind vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche. Sich abzeichnende Transferansprüche sind als passive Rechnungsabgrenzungen zu führen.

### 13.6.6 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Sie sind kurzfristig, sofern sie mit einer Laufzeit bis 1 Jahr bestehen.

### 13.6.7 Passive Rechnungsabgrenzungen (2046 / 2047)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden benötigt für vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist. Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze. Weitere Ausführungen sind im Kapitel "Abschluss" ersichtlich. Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel "Abschluss", Ziffer 12.7).

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vollständig aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

### 13.6.8 Rückstellung (205 / 208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Mittelabfluss wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann. Die gebildete Rückstellung ist analog den Finanzkompetenzen der Gemeinde zu beschliessen. Mögliche Gründe für Rückstellungen sind Prozesse, Schäden etc. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird.

Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel "Abschluss", Ziffer 12.7).

Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel einzeln aufzuführen. Weitere Ausführungen sind im Kapitel "Abschluss" enthalten.

### 13.6.9 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Als langfristige Finanzverbindlichkeiten (206) werden Finanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit über einem Jahr bilanziert.

### 13.6.10 Darlehen (2064)

Unter einem Darlehen versteht man einen Vertrag, wonach ein Geldbetrag meist gegen Entgelt (Zins) zur Verfügung gestellt wird. Rückzahlbare Darlehen sind in der Kontengruppe 2064 zu bilanzieren.

Bedingt rückzahlbare Darlehen gelten als erhaltene Investitionsbeiträge, sofern die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.

Nicht rückzahlbare Darlehen sind direkt im Transferertrag (463) zu buchen.

### 13.6.11 Fonds im Fremdkapital (209)

Unter dieser Sachgruppe von Fonds werden Stiftungen und Zuwendungen Dritter wie Schenkungen, Legate, Vermächtnisse usw. mit und ohne Zweckbestimmung aufgeführt.

Diese Mittel stehen unter der Verwaltung durch die Gemeinde und sind zweckentsprechend zu verwenden. Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind vom zuständigen Departement nach § 152 Gemeindegesetz zu genehmigen, sofern sie vorsehen, die Erträge zu andern Zwecken zu verwenden, das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern oder den Zweck zu ändern. Vor solchen Beschlüssen wird empfohlen, eine Vorprüfung durch das zuständige kantonale Amt einzuholen.

Erhält eine Gemeinde Legate oder Schenkungen ohne Zweckbestimmung, so kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung festlegen. Solche zweckgebundenen Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen in der Regel der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke. Sie sind gesondert auszuweisen.

Für **Fonds im Fremdkapital** (20910.xx, 20920.xx und 20930.xx) gelten folgende Kriterien:

1. Sie sind nicht durch einen eigenen Gemeindebeschluss sondern durch Dritte begründet oder es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage, die der Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum u.a. bezüglich Verwendung erlaubt.
2. Diese Fonds dürfen keinen Negativsaldo ausweisen. Sie sind zu verzinsen. Ist das Finanzvermögen dieser Stiftungen und Fonds separat angelegt (Sparhefte, Obligationen), so sind Ende Jahr die notwendigen Kapitalanlagen und Rückbezüge in Angleichung an den Bestand des Kapitals vorzunehmen. Gleichzeitig ist auch die Verrechnungssteuer, welche durch die Gemeinde zurückgefordert und vereinnahmt wird, den Kapitalanlagen gutzuschreiben. Sofern das Fondsvermögen im Gesamtvermögen integriert ist, ist dieses intern zu verzinsen.
3. Bei Fonds im Fremdkapital handelt es sich um Mittel von Dritten (keine Zuschüsse durch eigene Mittel wie Steuern oder Gebühren).

Für die Verwaltung der Sonderrechnungen kann die Gemeinde Verwaltungskosten verrechnen. Je nach Aufwand kann diese bis 5% der Vermögenserträge betragen. Alternativ ist auch eine Verrechnung der Verwaltungskosten nach effektivem Aufwand denkbar. In diesem Fall besteht eine gegenüber Dritten belegbare Rapportierungspflicht. Für die Regelung dieses Sachverhaltes (Verzinsung Verwaltungskosten u.a.) empfiehlt sich der Erlass eines gemeindeeigenen Reglements.

Beispiel Zugang und Abgang von Fonds (mit Zweckbindung):

Erhalt Legat für die Finanzierung von Schulreisen, -lager etc. An eine Schulreise werden Fr. 2'000 vergütet.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erhalt Legat	Bankkontokorrent 10020.00	übriger Ertrag 2120.4390.00	10'000
Einlage in Fonds	Einlage in Fonds 2120.3501.00	Legat 20920.00	10'000
Bezahlung Schulreise	Schulreise 2120.3171.00	Bankkontokorrent 10020.00	3'100
Entnahme aus Fonds	Legat 20920.00	Entnahme Fonds 2120.4501.00	2'000

Die Legate, Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnisse Dritter, Stiftungen und Fonds sind im Fremdkapital zu führen. Nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ist die Bilanzierung im Eigenkapital möglich (siehe Abschnitt 13.7.2).

### 13.6.12 Stiftungen (2092)

Hier handelt es sich um unselbständige Stiftungen unter öffentlicher Verwaltungsaufsicht (Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Diese sind von den Stiftungen nach ZGB abzugrenzen. Für sie kommt nur eine analoge Anwendung der Art. 80 - 89 ZGB in Betracht. Im Gegensatz zu den selbständigen Stiftungen haben diese keinen Stiftungsrat, keine eigene Revisionsstelle und sind auch nicht im Handelsregister eingetragen. Die Errichtung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung. Im Gegensatz zu den Zuwendungen und Fonds besteht hier ein Stammkapital und es dürfen nur die Zinserträge für die Zweckerfüllung verwendet werden. Das gewidmete Stammkapital ist in der Bilanz speziell anzumerken. Das bilanzierte Stammkapital ist ordnungsgemäss zu verzinsen. Die Stiftung wird als integrierte Rechnung geführt. Der Rechnungverkehr ist über die Funktionsnummer 9951 in der Erfolgsrechnung abzuwickeln.

Ist das ursprüngliche Stammkapital durch Zinserträge angewachsen, so dürfen Rückbezüge für die Zweckverwendung bis zum seinerzeitigen Stammkapital getätigt werden (Bsp. 25'000'000).

Beispiel: Stiftung "Federer" 9951 Auszug Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben für Stiftung	Beiträge an private Haushalte 9951.3637.00	Bankkontokorrent 10020.00	2'500'000
Zinsertrag	Bankkontokorrent 10020.00	Zinsen 9951.4400.00	150'000
Entnahme Stiftung zum Ausgleich in der ER	Stiftungskapital 20920.00	Entnahme Stiftung 9951.4501.00	2'350'000

**9951 Stiftung**

Beiträge	2'500'000	Zinsertrag	150'000
		Entnahme aus Stiftung	2'350'000
	2'500'000		2'500'000

**20920 Stiftungskapital (Stammkapital Fr. 25'000'000)**

		1.1.	30'000'000
→ Entnahme	2'350'000		
31.12.	27'650'000	Stammkapital	25'000'000

**13.6.13 Zuwendungen (209)**

Unter einer Zuwendung ist entweder eine Stiftung oder eine Spende, eine Gabe, ein Geschenk oder Legat zu verstehen, bei der sowohl das Stiftungskapital wie die Erträge für einen öffentlichen Zweck verwendet werden können. Der Rechnungverkehr wickelt sich grundsätzlich nur über das Bilanzkonto ab. Zuwendungen für die Verwendung im gleichen Rechnungsjahr sind direkt bei der entsprechenden Funktions-Nummer (Sachgruppen-Nr. xxxx.4637) zu vereinnahmen. In der Regel sind die Zuwendungen zu verzinsen.

Unter den Zuwendungen sind auch die Konten Schulreisekasse, Papiersammlung der Schule, Grabunterhaltsfonds bei Einwohnergemeinden usw. auszuweisen.

**20920.xx Legat**

		1.1.	5'000
Beiträge	2'000	Zinsertrag	100
31.12.	3'100		

**13.6.14 Übrige Sonderrechnungen (209)**

Von der Gemeinde treuhänderisch verwaltete Rechnungen über Vorhaben, die nicht zum normalen Aufgabenbereich der Gemeinde gehören. Darunter fallen beispielsweise treuhänderische Konten, z.B. von inaktiven bzw. liquidierten Vereinen, Erlös vom Gemeindefest, Bazarerlös.

Die Sonderrechnungen des Fremdkapitals sind in den Bilanzkonten 2091x, 2092x und 2093x zu finden. Sollte die Kapitalveränderung im Rechnungsjahr den definierten Betrag (grösser oder gleich 20% der Aktivierungsgrenze der Investitionsrechnung) übertreffen, so ist eine separate Aufstellung pro Sonderrechnung auszufüllen. Die Vorlage ist im Gliederungsdokument zur Jahresrechnung zu finden:

**Sonderrechnungen**

Betrifft die Bilanzkonten 2091x, 2092x, 2093x

Die Liste ist zu führen für Sonderrechnungen, deren Kapitalveränderung im Rechnungsjahr  $\geq 20\%$  der Aktivierungsgrenze der IR beträgt.

A11 Art				<b>Jahresrechnung 2016</b>	
<b>Bezeichnung, Konto</b>					
<b>Zweck</b>					
übrige Zweckgebundene Mittel					
Stiftung Mollet (Stammkapital Fr. 60'000.--), 20930.01					
1/2 Zins zu Gunsten Kinder und Jugendliche und 1/2 Zins zu Gunsten Senioren					
<b>Erfolgsrechnung</b>				<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>Ertrag</b>	Kapitalzinsen	Kapital	Zinsfuss % (Verzinsung gemäss Beschluss)		
		62'525.00	5.00%		3'126.25
	Verschiedene Erträge				12'000.00
					0.00
<b>Aufwand</b>	Eishockeytore für Funplatz			812.00	
	Beitrag an Funktion 5350 Leistungen an das Alter			1'563.15	
Total Aufwand / Ertrag				2'375.15	15'126.25
<b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b>					<b>12'751.10</b>
<b>Abschluss</b>				<b>Vermögensveränderung</b>	
Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr					62'525.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)					12'751.10
<b>Reinvermögen Ende Rechnungsjahr</b>					<b>75'276.10</b>
<b>Bilanz per 31.12.2016</b>				<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
Zinstragend angelegte Kapitalien				0.00	
Verrechnungssteuer				0.00	
Aktivenüberschuss = Reinvermögen					<b>75'276.10</b>
<b>Total</b>				0.00	75'276.10

## 13.7 Eigenkapital

Der Abschnitt Eigenkapital umfasst die Bereiche:

- Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen;
- Fonds (z.B. Forst oder Parkplatz);
- Vorfinanzierungen;
- Reserven (finanzpolitische Reserve, Aufwertungsreserve, Neubewertungsreserve);
- übriges Eigenkapital;
- Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

### 13.7.1 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Die Spezialfinanzierungen (SF) sind eigene Rechnungskreise, welche separat abgeschlossen werden. Die Verpflichtungen respektive Vorschüsse der gesetzlichen Spezialfinanzierungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung sowie allfällige freiwillige SF wie Altersheime, Elektra, Gemeinschaftsantenne etc. sind auf der Passivseite der Bilanz zu führen. Entsprechende Zu- und Abgänge werden über die Erfolgsrechnung in der entsprechenden Funktion verbucht.

Die Konten der Werterhalte Wasser und Abwasser werden im Eigenkapital direkt unter dem Spezialfinanzierungskapital offengelegt (29001.01 für Wasser, 29002.02 für Abwasser). Die Äufnung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien über die Wasser- und Abwasserversorgung. Die Berechnungen und Verbuchungen sind im Kapitel "Spezialfinanzierung" zu finden.

### 13.7.2 Fonds im Eigenkapital (291)

Fonds im Eigenkapital können unter folgenden Kriterien gebildet werden:

1. Sie sind durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet, oder
2. es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage; die Gemeinde selbst kann jedoch in einem Gemeindereglement (Verwaltungsreglement oder rechtsetzendes Reglement) zahlreiche Aspekte selber regeln wie z.B. Tarifgestaltung, Verwendungszweck, Verzinsung.



Beispiele für Fonds im Eigenkapital sind u.a. Erneuerungsfonds für Liegenschaften im Finanzvermögen, Personal- und Rentenfonds, Parkplatzfonds. Die Verbuchung erfolgt über die Sachgruppen 3511 respektive 4511 in der Erfolgsrechnung. Fonds im Eigenkapital sind zurückhaltend zu bilden. Nicht jede zukünftige Ausgabe muss in einem Fonds geäuftnet werden.

### 13.7.2.1 Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Das Instrument des **Erneuerungsfonds** kommt bei einer Stockwerkeigentümergeinschaft zur Anwendung. Zentral ist eine reglementierte Vorausfinanzierung von späteren Unterhalts- und Renovationsarbeiten an einer Liegenschaft. Es wird festgelegt, auf welchen Grundlagen ein jährlicher Geldbetrag in einen Fonds einbezahlt werden soll.

Das **Ziel** ist es, eine Liegenschaft in der Werts substanz durch **Renovations- und Unterhaltleistungen** zu erhalten und die notwendigen Mittel dazu zu sichern. Die Eigentümergeinschaft wird durch ein Reglement verpflichtet, jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden im Verhältnis zu einem kalkulatorischen Gebäudewert (in der Regel der Gebäudeversicherungswert) festgelegt.

Gemeinden, welche über Liegenschaften im Finanzvermögen verfügen und einen solchen Fonds schaffen wollen, haben zu diesem Zweck ein Verwaltungsreglement nach § 70 Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz zu erlassen, welches mindestens folgende Aspekte regelt:

- Umschreibung des Ziels und Zwecks des Fonds;
- Festlegung der jährlichen Äufnung in % des Gebäudeversicherungswertes;
- Festlegung des Maximalbestandes des Fonds (Empfehlung: 10% des Gebäudeversicherungswertes).

Solche Fonds im Eigenkapital sind nicht zu verzinsen,

Die Beschlussfassung für ein solches Verwaltungsreglement erfolgt aufgrund der Finanzkompetenzen (wiederkehrende Ausgabe) nach den reglementarisch festgelegten Einlagen je nachdem durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung.

Eine Genehmigung durch den Kanton erfolgt nicht.

### Buchführung

Der Erneuerungsfonds wird im Sinne einer Spezialfinanzierung geführt.

Funktionsstelle	963x.00	Liegenschaften des Finanzvermögens
Einlage	3511.00	Einlagen in Fonds EK
Entnahme	4511.00	Entnahme aus Fonds EK
Fondskapital	29100.xx	Fonds Werterhalt Liegenschaft xy

Grundsätzlich sind pro Liegenschaft separate Funktionsstellen zu führen.

Es kommen die Bestimmungen und Vorgaben analog der Führung von Spezialfinanzierungen (u.a. interne Verzinsung, anrechenbare Verwaltungskosten u.a.) vgl. Kapital "Spezialfinanzierung" zur Anwendung.

### 13.7.2.2 Musterbeispiele von Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital

Fonds (Beispiele)	Zweck des Fonds	Rechtliche Grundlagen Gestaltungsspielraum Gemeinde Mittelherkunft/-äufnung	EK	FK
<b>Parkplatzfonds</b>	Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsetzendes Reglement und allenfalls § 42 Abs. 5 lit a Kantonale Bauverordnung (KBV)</li> </ul>	X	
<b>Erneuerungsfonds / Maschinenfonds</b>	Erneuerungsfonds für Liegenschaften im FV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltungsreglement<sup>1</sup></li> <li>Gemeinde über Äufnung und Verwendung der Mittel im Bereich Betrieb und Unterhalt von Liegenschaften</li> </ul>	X	
<b>Rentenfonds</b>	Überbrückung von Rentelücken bei vorzeitiger Pensionierung durch den Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsetzendes Reglement</li> </ul>	X	
<b>Personalfonds</b>	Unterstützungsleistungen für Weiterbildungen des Personals	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsetzendes Reglement über Umfang und Äufnung des Fonds</li> <li>Allfällige Äufnung durch Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt</li> </ul>	X	
<b>Ausstellungs- / Museumsfonds</b>	Durchführung von öffentlichen Ausstellungen oder Erwerb und Unterhalt von Kunstobjekten von gemeindeeignen Sammlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltungsreglement<sup>2</sup></li> <li>Einlagen und Entnahmen erfolgen wie bei einer Spezialfinanzierung</li> <li>Höhe des Maximalbestandes muss definiert sein</li> </ul>	X	
<b>Fonds Schullager</b>	Für das Skilager der Primarschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulordnung nach § 71 VSG</li> <li>Spendengelder aus Schulaktionen</li> </ul>	X	
<b>Fonds Papier-sammlung</b>	Für kulturelle Anlässe der Primarschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schulordnung nach § 71 VSG</li> <li>Spendengelder aus Schulaktionen</li> </ul>	X	
<b>Fonds Schutz-raumbauten</b>	Erhalt und Betrieb von Zivilschutzanlagen des Bevölkerungsschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz</li> <li>Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)</li> </ul>		X
<b>Stiftung Federer</b>	Zur Unterstützung von Waisen- Kindern	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 151 Abs. 2 Gemeindegesetz</li> <li>Öffentlich-rechtliche Stiftung nach Gemeindegesetz mit Auflagen</li> </ul>		X
<b>Legat Müller</b>	Für Instandhaltung und Pflege von Bäumen / Sträuchern an Dorfstrassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 151 Abs. 2 Gemeindegesetz</li> <li>Zweckbestimmte Verfügung eines Erblassers zur treuhänderischen Verwaltung durch die Gemeinde</li> </ul>		X
<b>Grabfonds</b>	"Depotgelder" der Hinterbliebenen zur langfristigen Unterhaltung und Pflege bestimmter Gräber	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 151 Abs. 2 Gemeindegesetz</li> <li>Reglement regelt Höhe und Umfang der Grabunterhaltleistungen, ggf. vertragliche Vereinbarung mit Hinterbliebenen</li> </ul>		X

### 13.7.3 Vorfinanzierung (293)

Vorfinanzierungen sind Rücklagen für künftige, konkrete Investitionen im Verwaltungsvermögen. Sie sind in der Bilanz im Eigenkapital (Kontogruppe 293) zu bilanzieren. Weitere Ausführungen gehen aus dem Kapitel "Vorfinanzierung" hervor.

### 13.7.4 Finanzpolitische Reserve (294)

Die Ausführungsbestimmungen für diese Reserve finden sich im Kapitel "Finanzielle Steuerung".

<sup>1</sup> Beschlussfassung des Verwaltungsreglements je nach Finanzkompetenz (GR oder GV)

<sup>2</sup> Beschlussfassung des Verwaltungsreglements je nach Finanzkompetenz (GR oder GV)

### 13.7.5 Aufwertungsreserve (295)

Die Aufwertungsreserve (AWR) umfasst gegebenenfalls den Saldo der Bilanzveränderung durch die Rückabwicklung der einlaufenden Verpflichtungskredite (siehe Kapitel "Finanzielle Steuerung") und / oder eine Rücklage aus einer Ausgliederung. Diese letzte Position bleibt unverändert als Sperrreserve bestehen. Sie ist in das Konto 29504 zu übertragen. Diese Position gibt den Aufwertungssaldo der Anlage aufgrund der Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Unternehmung aus früheren Jahren wieder. Da kein tatsächlicher Verkauf der Anlagen erfolgte, sondern lediglich eine Ausgliederung von Verwaltungsvermögen (unechte Privatisierung), das aufgewertet wurde, bleibt dieser Aufwertungsgewinn weiterhin in unveränderter Höhe bestehen. Auch eine Übertragung auf andere Konten ist nicht zulässig. Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt zum Zeitpunkt eines tatsächlichen Verkaufs der ausgegliederten Einheit an Dritte (echte Privatisierung).

### 13.7.6 Neubewertungsreserve (296)

Das Finanzvermögen ist bei der Umstellung auf HRM2 zu Verkehrswerten neu zu bewerten. Diese Neubewertung ist nach Einführung periodisch (teilweise jährlich) zu wiederholen. Ein aus der Neubewertung entstehender allfälliger Aufwertungsbeitrag ist in der Eröffnungsbilanz als "Neubewertungsreserve" (NBR) unter dem Eigenkapital (Konto 2960) einzustellen. Sie ist grundsätzlich für künftige Wertberichtigungen zu verwenden.

Die Neubewertungsreserve zeigt somit den Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertungen des Finanzvermögens und der Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens.

Bezüglich der Verwendung der NBR gelten folgende Vorgaben:

1. Die Neubewertungsreserve bleibt während einer Sperrfrist von 5 Jahren bestehen (bis und mit Rechnungsjahr 2020).
2. Die Deckung von Bewertungsverlusten aufgrund von periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens ist während diesen fünf Jahren zulässig. Der Ausgleich erfolgt über eine entsprechende Entnahme über das Konto 4896, indem diese aus der NBR entnommen wird. Dies führt in der Erfolgsrechnung zu einem Ausgleich gegenüber dem Bewertungsverlust. Demgegenüber wird eine positive Wertberichtigung von Finanzvermögen erfolgswirksam verbucht, ohne einen Ausgleich über die NBR vorzunehmen.
3. Sofern Finanzvermögen veräussert wird, ist eine anteilige Entnahme aus der Neubewertungsreserve zwingend.
4. Ab dem 6. bis 10. Jahr erfolgt eine gleichmässige (lineare) Auflösung der NBR zugunsten des Bilanzüberschusses.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel "Bilanzbewertung" entnommen werden.

### 13.7.7 Übriges Eigenkapital (2980)

Sollte die Gemeinde über Eigenkapital verfügen, welches nicht in den entsprechenden Bilanzkonten abzubilden ist, so kann dies im übrigen Eigenkapital unter Konto 2980 erfolgen.

### 13.7.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299)

Das allgemeine Eigenkapital setzt sich aus dem **Jahresergebnis** und den **kumulierten Ergebnissen der Vorjahre** zusammen.

Dieses Eigenkapital wird durch Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung gebildet. Es dient zur Deckung späterer Aufwandüberschüsse. Im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen, welche eine Zweckbestimmung aufweisen müssen, steht das Eigenkapital als Reserve zur Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen zur Verfügung. Entstehen mehrere oder höhere Aufwandüberschüsse kann das Eigenkapital aufgebraucht sein und der Minusbetrag im Eigenkapital wird als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Dieser muss innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Die Verbuchung erfolgt unter der Sachgruppen-Nr. 3899.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel "Finanzielle Steuerung" entnommen werden.

### 13.7.9 Jahresergebnis (2990)

Das Konto Jahresergebnis zeigt den Ertrags- respektive Aufwandüberschuss des laufenden Geschäftsjahres. Der Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf das Konto "kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" übertragen.

### 13.7.10 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)

Hier handelt es sich um das eigentliche, ursprüngliche Eigenkapital respektive den ursprünglichen Bilanzfehlbetrag. Die entsprechenden Aufwand- respektive Ertragsüberschüsse werden über die Verbuchung des Jahresergebnisses zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres übertragen.

## 13.8 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs geführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf. Ziel dieses Eigenkapitalnachweises ist die Schaffung erhöhter Transparenz. Nicht nur der Saldo der Erfolgsrechnung wird im Eigenkapital geführt, sondern auch die Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen, der Fonds und der Vorfinanzierungen.

Aufbau und Funktionsweise des Eigenkapitalnachweises mit Veränderungen:

Eigenkapital		Erhöhung durch		Reduktion durch	
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
291	Fonds (sofern EK)	3511	Einlagen in Fonds des EK	4511	Entnahmen aus Fonds des EK
293	Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
294	Finanzpolitische Reserve	3894	Einlage aus finanzpolitischer Reserve	4894	Entnahme von finanzpolitischer Reserve
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-	Keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve wird beim Übergang von HRM1 auf HRM2 1. aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder 2. durch Bilanzübertrag der Sperrreserven einer Aufwertung von einer Ausgliederung geäufnet.	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3896	Einlagen in Neubewertungsreserve	4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserve
298	Übriges Eigenkapital		Erhöhungen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.		Entnahmen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.
2990	Jahresergebnis	9000 3899	Jahresergebnis (Defizit: negatives Vorzeichen, Überschuss: positives Vorzeichen) resp. Bilanzfehlbetrag	9001 4899	Jahresergebnis resp. Bilanzfehlbetrag
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre		Einlage in das kumulierte Ergebnis der Vorjahre		Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre

Eine Vorlage des Eigenkapitalnachweises ist im Vorlagedokument (Gliederungsdokument) zur Jahresrechnung enthalten.